



INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

PHARMAZIE

an der Universität Bonn

Studienordnung des Studienfaches Pharmazie

mit dem Abschluß des zweiten Prüfungsabschnittes der Pharmazeutischen Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 23. Aug. 1971, beschlossen am 29. Jan. 1975 von der Math.-Nat. Fakultät der Universität Bonn.

§ 1 Ausbildungsziele

1.1 Allgemeine Ausbildungsziele sind

- der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse;
- die Fähigkeit, die Fachkenntnisse anzuwenden und damit Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchungen zu planen und Lösungsmöglichkeiten zu finden;
- die Fähigkeit, die Grenzen des eigenen Faches zu sehen und die Kooperation mit anderen Disziplinen aufzunehmen;
- die Fähigkeit zu selbständigem, wissenschaftlichem Denken zu entwickeln und eine Grundlage für die berufliche Weiterbildung zu legen;
- die Fähigkeit, die erlernten Fachkenntnisse verantwortlich anzuwenden.

1.2 Fachspezifische Ziele des Studiums der Pharmazie sind

- der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um als der gesetzlich berufene Fachmann für alle Arzneimittelfragen tätig werden zu können;
- die zur Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, ihrer Prüfung auf Qualität und Beurteilung ihrer pharmakologischen Eigenschaften notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben;
- den Arzt und die arzneibedürftige Bevölkerung über das Arzneimittel informieren zu können;
- einen Fachmann auszubilden, der in allen für den Apotheker in Frage kommenden Tätigkeitsbereichen : öffentliche und Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr und Ausbildung tätig werden kann.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium und die Einschreibung an der Universität Bonn gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Studienzeit

Die pharmazeutische Ausbildung an der Hochschule umfaßt ein Studium von mindestens 3 1/2 Jahren.

Der erste Prüfungsabschnitt kann nach einem 2—jährigen Studium der Pharmazie, der zweite nach Bestehen des ersten und einem Studium der Pharmazie von 3 1/2 Jahren abgelegt werden.

§ 4 Studienstruktur

4.1 Studienelemente

Das Studium der Pharmazie besteht aus den Studienelementen:

- 1) Einführung in spezielle Gebiete der Naturwissenschaften
- 2) Allgemeine und Pharmazeutische Chemie
- 3) Pharmazeutische Technologie
- 4) Pharmazeutische Biologie
- 5) Propädeutische medizinische Fächer und Pharmakologie
- 6) Rechtsgebiete für Apotheker.

4.2.1 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Allgemeine und Pharmazeutische Chemie sind in der Anlage 9 Abs. I und IV zu § 15 Abs.3 AAppO sowie Anlage 11 Abs. I zu § 16 Abs.3 AAppO festgelegt (siehe hierzu Anlage I, Auszug aus der AAppO).

4.2.2 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Pharmazeutische Technologie sind in der Anlage 11 Abs. III zu § 16 Abs.3 der AAppO festgelegt.

4.2.3 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Pharmazeutische Biologie sind in der Anlage 9 Abs. II zu § 15 Abs.3 und Anlage 11 Abs. II zu § 16 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.2.4 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Propädeutische Medizinische Fächer und Pharmakologie sind in der Anlage 11 Abs. IV zu § 16 Abs.3 der AAppO festgelegt.

4.2.5 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften sind für das Fach Physik in der Anlage 9 Abs. III zu § 15 Abs.3 der AAppO festgelegt.

4.2.6 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Rechtsgebiete für Apotheker sind in der Anlage 12 Abs. II zu § 17 Abs.3 der AAppO festgelegt.

4.3 Vermittlungsformen der Studieninhalte sind:

Vorlesungen, Übungen, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Exkursionen.

Die Definitionen der Lehrveranstaltungen entsprechen den in Anlage 2 zu § 6 der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und •-festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapVO) v. 15.7.1974 GV.NW.1974 S. 675 gemachten Aussagen.

4.4 Studienverlaufsplan

Die für das Studium der einzelnen Studienelemente vorgesehenen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Anlage 2. Der von der Fachgruppe aufgestellte Studienplan gibt Auskunft, wann diese Lehrveranstaltungen angeboten werden.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen bei einzelnen Lehrveranstaltungen

5.1 Gemäß § 17 Abs.2 HSchG NW vom 7.4.1970 wird der Zugang zu den praktischen Unterrichtsveranstaltungen auf Studierende der Pharmazie beschränkt, die an der Universität Bonn für das Fach Pharmazie eingeschrieben sind.

Um einen ordnungsgemäßen Studienablauf zu gewährleisten, werden bei der Besetzung der Praktikumsplätze zunächst diejenigen Studenten berücksichtigt, die die höchste Zahl der nach der AAppO erforderlichen praktischen Unterrichtsveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben. Sollten im Rahmen der festgelegten Kapazitäten Plätze nicht durch Studierende der Pharmazie mit entsprechenden Voraussetzungen besetzt werden, so können diese Plätze an andere an der Universität Bonn eingeschriebene Studenten, die über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltungen verfügen, vergeben werden.

5.2 Vor der Teilnahme an einer praktischen Unterrichtsveranstaltung sollen die in den Vorlesungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.

5.3 Es sind Voraussetzungen für die Teilnahme

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate) " die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen " Qualitative an-

organische Analyse" und "Quantitative anorganische Analyse " sowie an der Einweisung in Vorschriften, Maßnahmen und Kenntnisse zur Unfallverhütung bei Arbeiten in organisch—chemischen Laboratorien;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen) " die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie I " ;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie III (Biochemische Untersuchungen) " die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie II " und an den " Physikalischen Übungen " ;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung)" der Nachweis über die bestandene Prüfung im Fach " Pharmazeutische Analytik " des 1. Prüfungsabschnittes nach § 15 Abs.1 AAppO;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung "Arzneiformenlehre" der Nachweis der bestandenen Prüfung im Fach " Physik " aus dem 1. Prüfungsabschnitt nach § 15 Abs.1 AAppO;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen) " die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung " Pharmazeutische Biologie I (Mikroskopische Untersuchungen) " ;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung Pharmazeutische Biologie III (Methoden der phytochemischen Untersuchungen)" die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen " Pharmazeutische Biologie II " und " Pharmazeutische Chemie II " .

- 5.4 In den praktischen Unterrichtsveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen werden die in Anlage 2 zu §2 Abs.2 der AAppO vorgeschriebenen Bescheinigungen ausgestellt.